



Gemeinde Heitenried

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Heitenried, 16. April 2010

Reglement

vom 16. April 2010

zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung von Heitenried

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998;

Gestützt die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985;

Erlässt:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand **Erster Artikel.** Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.
- Aufgaben der Gemeinde **Artikel 2.** ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- ² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung. Sie fördert die Kompostierung organischer Abfälle.
- ³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.
- Aufsicht **Artikel 3.** Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- Information **Artikel 4.** Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiede-

nen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungs-
Verbot **Artikel 5.** ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Artikel 6.** ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat gesammelt und entsorgt werden muss.

Verwertung **Artikel 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammel-
stellen **Artikel 8.** ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

Kompostierung **Artikel 9.** ¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Individuell- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Ab-

fälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation
der Abfallab-
fuhr

Artikel 10.¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

² Die nicht verwerteten Siedlungsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrichtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

Verbrennen
natürlicher
Abfälle

Artikel 11.¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten; ausgenommen wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b al.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b al.3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines

Artikel 12. Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine
Grundsätze

Artikel 13. ¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Abfallentsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Erlös aus der Hundesteuer;
- Anteil der Liegenschaftssteuer zur Deckung der Kosten der Grünabfuhr und des Häckseldienstes;
- Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-
gebühren

Artikel 14. Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem offiziellen Besoldungsansatz der Gemeindeangestellten.

Grundsätze
zur Berechnung der
Gebühren

Artikel 15. ¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Ausführungs-
reglement

Artikel 16. Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement

folgende Beträge fest:

- die Entsorgungsgebühren
- die Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr

Artikel 17. Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Artikel 18. Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

Artikel 19. Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke) der Gebühr versehen sind.

Direkte Abfuhr

Artikel 20. ¹ Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

² Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe von der Benützungspflicht befreien, wenn diese für die vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle selber aufkommen.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr

Artikel 21. Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsg Gebühr, Gebührenmarken oder Containermarken).

Grundgebühr

Artikel 22. ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr (gemeindeeigene Abfallsäcke) und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Gebührenmarken oder Containermarken gedeckt sind.

² Die Grundgebühr wird auf maximal Fr. 80.-, exkl. MWST pro Jahr festgesetzt.

Sackgebühr **Artikel 23.** ¹ Die Gebührenmarken sind von der Aufnahmekapazität der Kehrrichtsäcke abhängig.

² Die maximal zulässigen Gebührenmarken oder Sackgebühren betragen:

17 Liter	2.- Fr., inkl. MWST
35 Liter	4.- Fr., inkl. MWST
60 Liter	6.- Fr., inkl. MWST
110 Liter	10.- Fr., inkl. MWST

Gebührenmarke **Artikel 24.** ¹ Die nicht reglementskonformen Kehrrichtsäcke und -behälter müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

² Die Kosten der Gebührenmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 23.

Containermarke **Artikel 25.** ¹ Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer Containermarke zu versehen.

² Die für die Containermarken maximal zulässigen Beträge sind :

8.- Fr., inkl. MWST	für Container mit 80 Liter Inhalt
15.- Fr., inkl. MWST	für Container mit 140 Liter Inhalt
22.- Fr., inkl. MWST	für Container mit 200 Liter Inhalt
60.- Fr., inkl. MWST	für Container mit 600 Liter Inhalt
80.- Fr., inkl. MWST	für Container mit 800 Liter Inhalt

Gebühren für Sperrgut **Artikel 26.** Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden bei den Separatsammlungen entsprechend den Tarifen der Saidef oder der spezifischen Entsorger verrechnet.

b) Besondere Abfälle

Gebühren auf besonderen Abfällen **Artikel 27.** ¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden beim Verursacher erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegen genommen, besonderen Abfälle im Ausführungsreglement fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von der Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen **Artikel 28.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken ersten Ranges entspricht.

Strafen **Artikel 29.** ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- bestraft. Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).

² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 30.** ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Aufhebung **Artikel 31.** Das Reglement vom 25. März 1992 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben und alle vorhergehenden und gegenteiligen Dispositionen werden somit als ungültig erklärt.

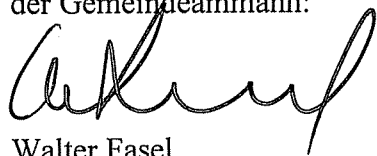
Vollzug **Artikel 32.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten **Artikel 33.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung
Heitenried, den 16. April 2010

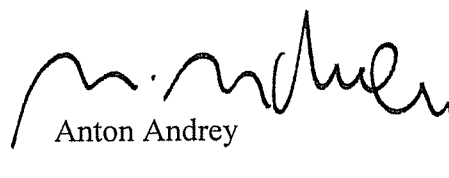
Im Namen der Gemeindeversammlung

der Gemeindeammann:



Walter Fasel

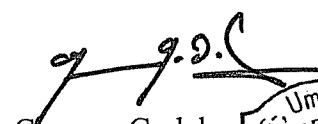
der Sekretär:



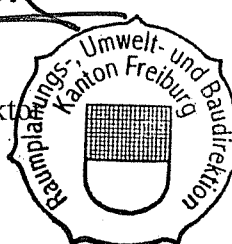
Anton Andrey

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt

Freiburg, **19. MAI 2010** ...



Georges Godel
Staatsrat, Direktor





Gemeinde Heitenried

Ausführungsreglement

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Heitenried, 16. April 2010

Ausführungsreglement

vom 16. April 2010

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat Heitenried erlässt gestützt auf

- das Reglement vom 16. April 2010 zur Abfallbewirtschaftung

I. Abfallentsorgung

Art. 1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben bei Plätzen und Erholungsanlagen. Oeffentliche Abfallkörbe

Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen; sie dürfen nicht benützt werden für

- Haushaltabfälle
- sperrige Gegenstände
- Gartenabfälle und dergleichen

:

Art. 2 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle, wie z.B.: Verwertung

- Altglas
- PET
- Altpapier und Karton
- Altmetall
- Altöl (Speise-, Motoren- und Schmieröle)
- Aluminium
- Konservendosen
- Grüngut
- Textilien (brauchbare Altkleider und Schuhe)
- Sperrgut (Kap III, Sperrgut)

Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 3 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle müssen vom Verursacher kompostiert werden. Kompostierung

² Die Sammlung von Altpapier wird wie folgt durchgeführt: Altpapier

Anzahl Sammlungen und Sammeltage:

6 Sammlungen pro Jahr. Die Termine für die Sammlung werden im Abfallkalender publiziert.

Bereitstellung von Altpapier:

Das Altpapier muss an den Sammeltagen im Papiercontainer beim

Standort „Schulhaus Pfandmatta“ deponiert werden.

³ Die unentgeltliche Sammlung von Karton wird wie folgt durchgeführt:

Karton

Bereitstellung von Karton:

Das Karton muss am Abfuhrtag bei den Sammelorten (Landi Sense, Dorfzentrum und Parkplatz Restaurant St. Michael) bis um 09:00 bereitgestellt werden.

Abfälle, Tetraeverpackungen, Sagex, Plastik usw. gehören nicht in die Kartonsammlung.

⁴ Das Grüngut und Äste (bis zu einem Durchmesser von 5 cm) können unentgeltlich in der entsprechenden Grünmulde bei der Sammelstelle Landi Sense deponiert werden.

Grüngut

⁵ Die Gemeinde organisiert 2 Mal pro Jahr einen Häckseldienst. Das zu häckselnde Material muss zweckmässig und geordnet an einem fahrbaren Ort bereit gestellt werden. Für den Häckseldienst werden folgende Gebühren erhoben:

Häckseldienst

- Bis 15 Minuten gratis
- Ab 15 Minuten Fr. 45.- je weitere 15 Min

Art. 4 Tierkörper und Schlachtabfälle müssen der regionalen Tierkörpersammelstelle abgeliefert werden. Es gelten die eidg. und kant. Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Tierkörper, Schlachtabfälle

Art. 5 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

Ausschluss von der Abfuhr

- a) Abfälle, für welche Separatsammel-Container, Separatsammlungen (Sperrgut) oder besondere Annahmestellen bestehen.
- b) Sonderabfälle: Feste, flüssige, pastöse oder schlammige Abfälle mit feuergefährlichen, giftigen, explosiven oder korrosiven Eigenschaften.
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine.
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht dem Haus- und Bürokehricht entsprechen
- e) Abfälle nach Art 5, b – d sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

II. Hauskehricht

Art. 6. Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung mit der ordentlichen Abfuhr entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Begriff

Art. 7 Der Hauskehricht muss in Säcken mit entsprechenden **Gebührenmarken** einzeln oder dafür bestimmten Norm-Containern bereitgestellt werden.

Behälter

Ausnahme: Container, die nummeriert und registriert sind.

Die Kehrichtsäcke müssen zugebunden und dürfen **höchstens 25 kg** schwer sein.

Die Kehricht-Normcontainer dürfen weder überfüllt sein, noch dürfen sie allzu stark gepressten oder angefrorenen Kehricht enthalten, d.h. eine Entleerung darf weder erschwert noch verunmöglicht werden. Die Container müssen auf einem gut zugänglichen Standort stehen.

Die vom Gemeinderat bestimmten Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, Quartiere, Siedlungen und Mehrfamilienhäuser müssen mit der entsprechenden Anzahl Norm-Containern ausgerüstet sein.

Wo Kehricht-Normcontainer vorgeschrieben sind, ist das Bereitstellen anderer Sammelbehälter nicht zugelassen, ausgenommen bei Sperrgut-sammlungen.

Das Abfuhrpersonal kann die Entsorgung von unsauberen, defekten oder nicht den Vorschriften entsprechenden, oder nicht an den zugewiesenen Sammelstellen bereitgestellten Sammelbehältern verweigern.

Art. 8

Der Hauskehricht wird mit der ordentlichen Abfuhr abgeholt. Die Abfuhrtage und Abfuhrwege werden veröffentlicht. Der Gemeinderat bestimmt den Wochentag, die einzelnen Wegstrecken sowie den Zeitplan für die Abfuhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der neue Abfuhrtag vom Abfuhrunternehmen festgelegt und publiziert.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Wöchentliche Abfuhr, jeden Dienstag:

- Schlossstrasse, Schlossmatta, Selgiswilstrasse, Sanger, Römermatta, Bodematta, Halta, Blatti, Chrüzacher, Hauptstrasse, Dorfstrasse, Magdalenastrasse, Lettiswilstrasse, Breita, Wolfacher, Spisi, Sodbach, Äbnet, Pfandmattstrasse, Pfandmatta, Niedermuhren (Haus Nr. 3)

In den Weilerstandorten jeweils am 1. und 3. Dienstag im Monat:

- Hinter Schönfels, Wallismatt, Selgiswil, Widacher, Stockera, Käseerei Wiler vor Holz, Wiler vor Holz, Mülimatta,

-

Bei Bedarf kann der Gemeinderat das Einsatzgebiet erweitern.

Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt für Norm-Container und mit Gebührenmarken versehenen Säcken – nach Absprache mit den Grundeigentümern – den Standplatz.

Norm-Container und Säcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Ausnahme: Bei Abwesenheit am Abfuhrtag wird die Bereitstellung nach Absprache geregelt.

Bereitstellungen

Fussgänger und Strassenverkehr dürfen nicht durch den bereitgestellten Kehricht behindert werden.

III. Sperrgut

- Art. 10 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach (Kap I) zugeführt werden können: Begriff
- a) Grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
 - b) grössere leere Gebinde
 - c) Keramik, Flachglas
 - d) Batterien
 - e) Leuchtstoffröhren, Gasentladungslampen, Energiesparlampen
 - f) Pneu
 - g) Kühlgeräte und elektronische Geräte
 - h) Eisen, Buntmetalle, usw.
- Industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Abfälle können nach Absprache bei Separatsammlungen entsorgt werden.
- Art. 11 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen und nach Bedarf separate Sonderabfuhren organisieren. Abfuhr
Sperrgut kann, von der Gemeinde organisiert, nur an bestimmten Tagen im Jahr (in Regel im März und November) entsorgt werden. Die direkte Entsorgung bei Entsorgungsfirmen ist jederzeit möglich.
- Das Sperrgut ist am Abfuhrtag bei der Sammelstelle Landi Sense abzugeben.
Die Sperrgutsammlung ist gebührenpflichtig, Art. 15 sowie Art. 26 des Reglements zur Abfallbewirtschaftung.
- Art. 12 Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche ihre Abfälle selber zu öffentlichen Entsorgungsanlagen transportieren. Beseitigung der Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

IV. Sonderabfälle

- Art. 13 Als Sonderabfälle gelten: Begriff
- Abfälle mit Rückständen in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, z.B.:
- Grössere Mengen von Speise-, Motoren- und Schmieröle
 - Farben- und Lackreste, Dichtungsmasse
 - Gifte, Spritzmittel
 - Medikamente
 - usw.
- Art. 14 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Verursachern. Pflichten der Verursacher
Sonderabfälle sind nur an Spezielsammelstellen, (KEVAG Düdingen) bzw. den Verkaufsstellen (Auto-Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

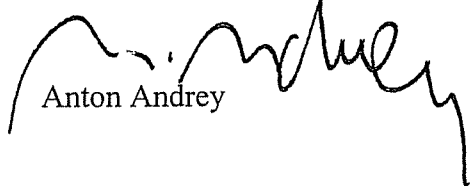
Sonderabfälle sind in geeigneten Behältern zu lagern. Das Versickern lassen und die Abgabe in die Kanalisation sind verboten.

Art. 15	Kehricht-Gebührenmarken, Containermarken Gebühren ab 1. Mai 2010	Gebührenmarken, Containermarken
	Grundgebühr pro Haushalt und pro Gewerbe	Fr. 60.-, exkl. MWST
	Gebührenmarke (rot) pro Stück - 17 Liter Säcke	Fr. 1.10, inkl. MWST
	Gebührenmarke (gelb) pro Stück - 35 Liter Säcke	Fr. 2.20, inkl. MWST
	Gebührenmarke (grün) pro Stück - 60 Liter Säcke - Futtermittelsäcke - Kleinsperrgut -	Fr. 3.80, inkl. MWST
	Gebührenmarke (blau) pro Stück - 110 Liter Säcke - Grosssperrgut	Fr. 6.90, inkl. MWST
	Containermarke (rot) pro Stück - Entleerung für 80 Liter Container	Fr. 4.90, inkl. MWST
	- Entleerung für 140 Liter Container	Fr. 8.50, inkl. MWST
	- Entleerung für 200 Liter Container	Fr. 12.-, inkl. MWST
	- Entleerung für 600 Liter Container	Fr. 36.75, inkl. MWST
	- Entleerung für 800 Liter Container	Fr. 49.-, inkl. MWST
	Verkaufsstellen der Gebührenmarken	Verkaufsstellen
	- Landi Sense Heitenried und St. Antoni	
	- PAM Lebensmittelgeschäft Heitenried und St. Antoni	
	- Gemeindeverwaltung Heitenried und St. Antoni	
		Verkauf
	- Gebührenmarken, 17 Liter Sack, rot Pro Einheit (10 Marken à Fr. 1.10)	Fr. 11.-, inkl. MWST
	- Gebührenmarken, 35 Liter Sack, gelb Pro Einheit (10 Marken à Fr. 2.20)	Fr. 22.-, inkl. MWST
	- Gebührenmarken, 60 Liter, grün Pro Einheit (10 Marken à Fr. 3.80)	Fr. 38.-, inkl. MWST
	- Gebührenmarken, 110 Liter, blau Pro Einheit (10 Marken à Fr. 6.90)	Fr. 69.-, inkl. MWST
	- Die Containermarken sind nur auf den Gemeindeverwaltungen erhältlich.	

Inkrafttreten des Ausführungsreglementes zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung am 1. Mai 2010.

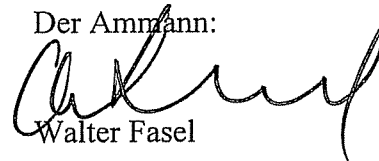
Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Februar 2010:

Der Gemeindeverwalter:


Anton Andrey



Der Ammann:


Walter Fasel